



GKV-IPReG: Zustimmungspflichtig und verfassungswidrig

Innerhalb des Gesetzgebungsprozesses zum GKV-IPReG verstärkte sich immer mehr die Zustimmungspflichtigkeit und die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Das für unseren Verband erstellte Rechtsgutachten bestätigte unsere Einschätzung, dass von einer Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates auszugehen ist.

In seinem Beschluss vom 2. Juli 2020 (2BvR 696/12) – ironischerweise der Tag an dem das GKV-IPReG durch den Bundestag beschlossen wurde – erklärte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss (2BvR 696/12) bundesgesetzliche Regelungen, die einen Verstoß gegen das sogenannte „Durchgriffsverbot“ darstellen für verfassungswidrig.

Was bedeutet das? Verkürzt gesprochen darf ein Bundesgesetz im Ergebnis nicht dazu führen, dass Kommunen verpflichtet werden, aus ihrem Haushalt erhebliche Summen an (neue) Leistungsrechte auszugeben ohne das ihnen dafür entsprechende Mittel durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu:

(...) Eine Erweiterung bereits bundesgesetzlich übertragener Aufgaben unterfällt Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dann, wenn sie in ihren Wirkungen auf das Schutzgut des Art. 28 Abs. 2 GG einer erstmaligen Aufgabenübertragung gleichkommt. Eine demnach funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits übertragenen Aufgabe ist anzunehmen, wenn ihre Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind. Eine Änderung bundesgesetzlich zugewiesener Aufgaben stellt eine nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung dar, wenn sie neue Leistungstatbestände schafft, bestehende Leistungstatbestände auf neue Gruppen von Berechtigten ausweitet oder die Dauer eines Leistungsbezugs so verlängert, dass damit zugleich ihr Charakter verändert wird. (...)

In Bezug auf das GKV-IPReG ergibt sich aus dem Rechtsgutachten die folgende Situation: Mit der Verkürzung des Leistungsbereichs der GKV auf die Leistungen der „medizinischen Behandlungspflege“ werden in der ambulanten Versorgung die bisher von der GKV getragenen Kosten der Pflegehilfskräfte zukünftig ausgeschlossen. Diese Leistungen werden von den Trägern der Sozialleistungen auf Landes- und kommunaler Ebene erbracht werden. Damit werden Leistungen für einen neuen Personenkreis, nämlich intensiv-pflegebedürftigen, häuslich versorgten Versicherten, erforderlich. Durch die Zielvereinbarung wird darüber hinaus eine Kooperation ausgelöst, die erheblichen zusätzlichen (Verwaltungs-) Aufwand auslöst.

Deshalb verstößt das GKV-IPReG gegen das Durchgriffsverbot und ist somit nicht nur zustimmungspflichtig, sondern auch verfassungswidrig.

Heidenheim, 03.09.2020

Sebastian Lemme



Kontakt:

Sebastian Lemme, Tel.: 0171 145 91 87, E-Mail: s.lemme@shv-forum-gehirn.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.shv-forum-gehirn.de oder über unsere Geschäftsstelle Tel.: 07321 5306856

Der SelbstHilfeVerband – FORUM GEHIRN e.V. unterstützt als unabhängiger Verband in sechs Bundesländern in Selbsthilfegruppen Menschen mit erworbenen Hirnschäden und deren Angehörige bei der Bewältigung der Krankheit und der Krankheitsfolgen. Darüber hinaus vertritt der Verband die Interessen der Betroffenen und der Angehörigen gegenüber den verschiedenen Ebenen der Politik und der Verwaltung sowie den Verbänden der Leistungsträger und der Leistungserbringer. Dabei verfolgt der Verband das Ziel, die Lebens-, Versorgungs- und Behandlungssituation der Betroffenen zu verbessern und ein selbstbestimmtes Leben der Betroffenen zu ermöglichen.